

## Antrag auf Bewilligung der Tätigkeit mit einer Röntgeneinrichtung für medizinische Anwendungen gemäß § 17 StrSchG 2020

Sollten für die Ausübung der Tätigkeit bautechnische Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich sein, ist darüber hinaus ein separater Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung gemäß § 16 StrSchG 2020 zu stellen.

### **Bitte das Antragsformular vollständig und leserlich ausfüllen!**

---

(Vor- und Zuname Antragsteller/Antragstellerin = Betreiber/Betreiberin der Röntgeneinrichtung)

---

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, an dem die Röntgeneinrichtung betrieben werden soll)

---

(Telefonnummer)

(E-Mail)

Bewilligung der Ausübung der Tätigkeit mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung für

- Aufnahmen
- Durchleuchtungen und Aufnahmen
- Computertomographien
- interorale Einzelbildaufnahmen
- dentale Volumentomographie, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen
- Knochendensitometrie
- \_\_\_\_\_

oder

- einer Röntgen-Vollschutzeinrichtung

der Type \_\_\_\_\_

**Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst begonnen werden, wenn der  
Bewilligungsbescheid der Behörde vorliegt!**

# 1) Röntgeneinrichtung:

Sollten Ihnen die erforderlichen Daten der Röntgeneinrichtung nicht genau bekannt sein, ersuchen Sie die Lieferfirma um Hilfe beim Ausfüllen des Antrages.

1.1) Bezeichnung (Type der Röntgeneinrichtung): \_\_\_\_\_

## 1.2) Teile der Röntgeneinrichtung:

Komponente	Type	Hersteller
Generator		
Röntgenröhre		
Arbeitsplätze bzw. Untersuchungsgerät/e Falls zutreffend z.B. Aufnahme- tisch, Rasterwandgerät, ... Wenn zwei Arbeitsplätze bzw. Untersuchungsgeräte vorgesehen sind, geben sie dies hier an. Wenn Arbeitsplätze in einem weiterem Strahlenanwendungsraum vorgesehen sind, beschreiben sie dies bitte auf einer eigenen Beilage.		

Nennspannung des Generators: Aufnahme \_\_\_\_\_ kV, Durchleuchtung: \_\_\_\_\_ kV

Nennspannung der Röntgenröhre: \_\_\_\_\_ kV

### Verwendungszweck:

Bitte beschreiben sie den Verwendungszweck möglichst genau (nicht: „Röntgenaufnahmen“, sondern z.B. „Skelettaufnahmen“, „Periphere Angiographien“, „Durchleuchtungen des MD-Traktes“).

\_\_\_\_\_

### Röhrenbelastung:

Die Röhrenbelastung ist für Zeiten des Hochbetriebes anzugeben. Sollten während des Jahres starke Unterschiede zu erwarten sein, führen Sie diesen Umstand bei Bemerkung an.

maximal beabsichtigte Röhrenbelastung \_\_\_\_\_ mA.min/Woche

oder: maximale Zahl der Aufnahmen pro Woche \_\_\_\_\_  
durchschnittliche Belichtungsdaten: \_\_\_\_\_ kV \_\_\_\_\_ mA \_\_\_\_\_ sec \_\_\_\_\_ mAs

bzw. bei Durchleuchtung: maximale Einschaltzeit der Strahlung \_\_\_ Stunden/Woche  
bei durchschnittlich \_\_\_\_\_ kV \_\_\_\_\_ mA.

Bemerkung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Vorgesehene Nutzstrahlenrichtungen:

Wenn die Nutzstrahlung (nahezu) ungeschwächt auf einzelne Trennschichten treffen kann, müssen deren Schutzwerte entsprechend bemessen werden. Geben Sie daher an (Anteil der Röhrenbelastung schätzen), ob dies nie (0 %), selten (10 %), oft (50 %) oder fast immer (100 %) der Fall sein wird bzw. ob die Nutzstrahlung durch Abschirmungen am Untersuchungsgerät so vollständig aufgefangen wird, dass alle Trennschichten nur von Störstrahlung getroffen werden können.

gegen Fußboden: max.  0 % -  10 % -  50 % -  100 % der Röhrenbelastung  
gegen Decke: max.  0 % -  10 % -  50 % -  100 % der Röhrenbelastung  
gegen Wand \_\_\_\_\_: max.  0 % -  10 % -  50 % -  100 % der Röhrenbelastung  
gegen Wand \_\_\_\_\_: max.  0 % -  10 % -  50 % -  100 % der Röhrenbelastung

### Wird die Nutzstrahlung völlig durch geräteseitige Abschirmungen aufgefangen?

Nein  Ja, durch \_\_\_\_\_

Im gleichen Raum befindet sich keine andere Röntgeneinrichtung *oder*

noch eine Röntgeneinrichtung der Type \_\_\_\_\_

Für weitere Arbeitsplätze bitte die entsprechenden Angaben auf einer Beilage anfügen.

## **2) Örtliche Verhältnisse:**

Legen Sie bitte einen Aufstellungsplan der Röntgeneinrichtung und eine Strahlenschutzbauzeichnung des Strahlenanwendungsraumes bei (sofern vorhanden; siehe Erläuterungen auf der letzten Seite).

### **2.1) Standort des Strahlenanwendungsraumes:**

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl) (Ort)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer) (Bauteil oder Abteilung)

\_\_\_\_\_  
(Stockwerk) (Raumbezeichnung/en)

Anzahl der Strahlenanwendungsräume: \_\_\_\_\_ Raumhöhe(n): \_\_\_\_\_ m

### **2.2) Widmung und Bezeichnung der angrenzenden Räume:**

Die Widmung der angrenzenden Räume ist anzuführen (z.B. "Wartezimmer", "Wohnzimmer", "Schlafzimmer", "Verkaufslokal der Firma", o. Ä.)

im gleichen Geschoß:

Nord: \_\_\_\_\_

Ost: \_\_\_\_\_

Süd: \_\_\_\_\_

West: \_\_\_\_\_

Im Geschoß darüber: \_\_\_\_\_ Raumhöhe: \_\_\_\_\_ m

Im Geschoß darunter: \_\_\_\_\_ Raumhöhe: \_\_\_\_\_ m

Bei geplanter Tätigkeit **mit ortsveränderlichen** Röntgeneinrichtungen:

Die Röntgeneinrichtung wird

nur in diesem Raum **oder**

auch in folgenden Räumen eingesetzt: \_\_\_\_\_

### 2.3) Kontaktperson(en) für allfällige Rückfragen:

Führen Sie bitte eine Kontaktperson an, die über Ihre Röntgeneinrichtung genau Bescheid weiß, eventuell auch eine Person, die über das Gebäude Auskunft geben kann.

\_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

### 3) Vorgesehene Strahlenschutzmaßnahmen:

Bitte geben Sie an, welche Schutzmittel vorhanden bzw. bestellt sind und von welcher Auswertungsstelle Sie die Dosimeter beziehen werden.

#### 3.1) Strahlenschutzmittel, -zubehör:

(Anzahl, Art)

für Personal:

Strahlenschutzschürzen: \_\_\_\_\_ Schutzwände: \_\_\_\_\_

Schilddrüsenschutz: \_\_\_\_\_ Röntgenhandschuhe: \_\_\_\_\_

für PatientInnen (im zahnmedizinischen Bereich):

Patientenschutzschürze: \_\_\_\_\_ Halbschürze: \_\_\_\_\_

Bleigummiabdeckung: \_\_\_\_\_ Schilddrüsenschutz: \_\_\_\_\_

Hodenkapsel: \_\_\_\_\_ Ovarienschutz: \_\_\_\_\_

Abdeckungen: \_\_\_\_\_ Sonstiges: \_\_\_\_\_

#### 3.2) Verriegelungen und Warneinrichtungen:

(bei welchen Türen)

Türkontakte: \_\_\_\_\_

Türverriegelungen: \_\_\_\_\_

Warnzeichen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

#### 3.3) Personendosismessung gemäß § 71 StrSchG 2020:

Die Messung erfolgt mit Dosimetern folgender Auswertungsstelle:

\_\_\_\_\_

### 3.4) Qualitätssicherung:

Nur für Humanmedizin (siehe auch Erläuterungen am Ende des Antrages).

<b><u>Abnahmeprüfungen</u></b> durchgeführt für (Prüfprotokolle liegen vor):	nach (NORM)	am (Datum)	von (Firma)
Röntgeneinrichtung			
Bildwiedergabegeräte			

Die Abnahmeprüfungen sind **vor** Aufnahme des PatientInnenbetriebes durchführen zu lassen. Die Festlegung der Bezugswerte für die nachfolgenden Konstanzprüfungen sind Teil der Abnahmeprüfungen.

Konstanzprüfungen: In regelmäßigen Zeitabständen, die gemäß den geltenden ÖNORMen festzulegen sind, muss die Röntgeneinrichtung, die Filmverarbeitung und das Bildwiedergabegerät einer Konstanzprüfung unterzogen werden.

### 4) Strahlenschutzbeauftragte/r:

Grundsätzlich ist lediglich eine Person als Strahlenschutzbeauftragte/r namhaft zu machen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die **Ausübung der Tätigkeit nur unter Anwesenheit des/der Strahlenschutzbeauftragten zulässig** ist (vgl. § 63 Abs. 1 StrSchG 2020).

Um einen durchgehenden Betrieb zu gewährleisten, können Sie mehrere Personen anführen, welche im Vertretungsfall (z.B. Urlaub, Krankheit) in dieser Funktion fungieren. Auch diese Personen müssen über die entsprechende behördlich anerkannte Ausbildung verfügen.

---

Vor- und Zuname Strahlenschutzbeauftragte/r

Datum, Unterschrift

---

Vor- und Zuname 2. Strahlenschutzbeauftragte/r

Datum, Unterschrift

---

Vor- und Zuname 3. Strahlenschutzbeauftragte/r

Datum, Unterschrift

Damit eine Person als Strahlenschutzbeauftragte/r tätig sein darf, müssen gemäß § 79 Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 grundsätzlich folgende **Voraussetzungen/Ausbildungen** vorliegen:

- Universitätsausbildung in Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin **oder**
- einschlägige naturwissenschaftliche oder technische Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule oder berufsbildenden höheren Schule **oder**
- Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992)

**und**

- Ausbildung gemäß Anlage 18 Abschnitt A bzw. B der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung 2020 (Grundausbildung **und** Spezialausbildung)

Personen, welche bereits **vor** dem 01.08.2020 als Strahlenschutzbeauftragte tätig waren, benötigen hinsichtlich dieser Funktion im bisher ausgeübten Umfang keine Ausbildung gemäß § 79 Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020. **Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.**

Gemäß § 82 AllgStrSchV 2020 haben Strahlenschutzbeauftragte alle fünf Jahre an entsprechenden **Fortbildungsveranstaltungen** teilzunehmen. Sofern seit der Strahlenschutzausbildung bereits mehr als 5 Jahre vergangen sind, ist ein entsprechender **Nachweis** betreffend die Fortbildung in Vorlage zu bringen.

## 5) Beilagen:

Bitte legen Sie folgende Nachweise (und allfällig weitere) dem Antrag bei:

1. Aufstellungs- oder Einrichtungsplan des Strahlenanwendungsraumes
2. Strahlenschutzbauzeichnungen
3. Protokolle der Abnahmeprüfungen
4. Nachweise betreffend die Strahlenschutzausbildung/-fortbildung
5. Sonstige Beilagen:

---

---

---

---

Sofern zutreffend:

### **Weiters wird Folgendes bekannt gegeben:**

Gemäß § 22 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz 2020 wird die

- Beendigung  
 Unterbrechung (von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_)

der Tätigkeit mit einer Röntgeneinrichtung für medizinische Anwendungen der Type

\_\_\_\_\_, bewilligt mit Bescheid  
vom \_\_\_\_\_ Geschäftszahl \_\_\_\_\_, bekanntgegeben.

<sup>2</sup> Unterbrechungen sind dann zu melden, wenn diese länger als 3 Jahre andauern.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

Bitte richten Sie Ihren Antrag an:

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

oder per E-Mail an:

gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

Telefonnummer:

+43 512 508 3702

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an das Institut für Strahlenschutz und Dosimetrie:

+43 512 50425720

# Erläuterungen

## **Zu Punkt 2.2)**

Eine Voraussetzung für die Strahlenschutzprüfung gemäß ÖNORM S 5214-1 ist die Vorlage einer Strahlenschutz-Bauzeichnung. Gemäß ÖNORM S 5212 müssen die Strahlenschutz-Bauzeichnungen Folgendes enthalten:

- Materialien und Bemessung des bautechnischen Strahlenschutzes, also alle zum bautechnischen Strahlenschutz beitragenden Schutzschichten wie
  - Materialien und Dicke von Wänden (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichte)
  - Bleidicke von an Wänden und Geschoßdecken angebrachten Bleischichten
  - Schichtdicken bei Barytputz (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichte)
  - Bleidicke in Türen (gemäß ÖNORM S 5210)
  - Bleigleichwert von Bleiglasscheiben (nach Möglichkeit unter Angabe der Bezugs-Strahlenqualität),
  - Aufbau der Geschoßdecken unter und über dem Strahlenanwendungsraum (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichten der Materialien)
- Angaben über die Ausdehnung des bautechnischen Strahlenschutzes (z.B. Höhe des ausgeführten bautechnischen Strahlenschutzes, wenn er nicht bis zur Rohdecke reicht).
- Ausstellungsdatum, Name und Unterschrift der für die Richtigkeit der Angaben verantwortlichen Person.
- Lage und Orientierung der Röntgeneinrichtung im Strahlenanwendungsraum.

## **Zu Punkt 3.4)**

Qualitätssicherung (nicht für Veterinärmedizin):

Die Röntgeneinrichtung und die dazugehörigen Systeme (Filmverarbeitung, Bildbetrachtungsgeräte, Bildwiedergabegeräte und Bildokumentationssysteme) müssen einer Abnahmeprüfung unterzogen werden. Bitte beachten Sie, dass gemäß § 19 MedStrSchV zur Durchführung von Abnahmeprüfungen nur bestimmte Personen berechtigt sind.

Geben sie hier an, wer welche Geräte und nach welchen Normen die Abnahmeprüfungen durchgeführt hat (eventuell legen sie die Protokolle der Abnahmeprüfungen in Kopie bei).

Folgende Normen sind derzeit anzuwenden (Stand 02.2023):

ÖNORM S 5240-10: Röntgeneinrichtungen für Aufnahmen, Durchleuchtung, Angiographie und/oder  
Volumentomographie

DIN 6868-151: Zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen (Kleinbild, Panoramaschicht- und  
Fernröntgenaufnahmen)

DIN 6868-161: Zahnmedizinische digitale Volumentomographie

EN 61223-3-5: Computertomographie

EUREF-Ö: Protokoll zu technischen Qualitätssicherung des Mammographie-Screening  
Programmes oder

ÖNORM S 5240-12: Mammographie

ÖNORM S 5240-15: Filmverarbeitung

ONR 195240-20: Bildwiedergabegeräte